

Campingfreunde Silbersee e.V.

Satzung

Präambel

Der Verein „Campingfreunde Silbersee“ wurde am 25.06.1998 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Günzburg eingetragen.

Durch diese Satzung wird die organisationsrechtliche Grundverfassung des Vereins bestimmt. Dies bedeutet, dass der Verein durch seine Satzung- ergänzt durch die gesetzlichen Vorschriften- seine Beziehung zu den Mitgliedern deren Rechte und Pflichten im Vereinsleben regelt.

Die personenbezogenen Angaben in der folgenden Satzung werden geschlechtsneutral verwendet.

§ 1 Grundsätze

- (1) Art des Vereins:
Der Verein Campingfreunde Silbersee e.V. ist ein eingetragener Verein im Sinne §21 BGB.
- (2) Name des Vereins:
Der Verein führt den Namen, Campingfreunde Silbersee e.V.
- (3) Sitz des Vereins:
Der Sitz des Vereins ist Remshart
- (4) Geschäftsjahr:
Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1.Januar bis 31.Dezember.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Zweck des Verein ist die Errichtung, der Betrieb und die Verwaltung des Campingplatzes am Silbersee sowie die sonstigen dazugehörenden Freizeit- und /bzw. Erholungseinrichtungen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne von Errichtung, Betrieb und Verwaltung des Campingplatzes sowie die dazugehörenden Freizeiteinrichtungen.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Ziel des Vereines ist, den Campingplatz „Campingfreunde Silbersee e.V.“ unter Wahrung folgender Anliegen zu fördern:
- a. Erhaltung der Attraktivität und Qualität des Platzes
 - b. Förderung der Erholung und Freizeitgestaltung der Mitglieder und deren Familien
 - c. Erhaltung der Einrichtungen und Anlagen des Campingplatzes, auch durch Eigenleistung der Mitglieder
 - d. Schutz der Umwelt
 - e. Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung auf dem Campingplatz

§ 3 Mittel des Vereins

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke eingesetzt werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Mittel des Vereins bestehen aus:
- Mitgliedsbeiträgen
 - Aufnahmegebühr
 - Eigenleistung der Mitglieder
 - Einnahmen durch Betrieb des Campingplatzes
 - Spenden
- (3) bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Mitglieder.
- (4) Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden. Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (5) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge (Pacht) und Mitgliedsbeiträge werden in einer Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 4 Mitgliedschaft des Vereins

(1) Mitglieder:

(1.1) Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, welche durch Gründung des Platzes, oder durch Aufnahmegebühr eines Stellplatzes, Mitglied wurden. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche das 21. Lebensjahr vollendet hat und ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.

Kinder welche überwiegend bei ihren Eltern den Platz genutzt haben und zuvor eine Familienmitgliedschaft hatten können nach Vollendung des 18. Lebensjahrs einen eigenen Platz beantragen und werden dadurch ordentliches Mitglied.

Die Ein- und Austrittsmodalitäten einer Mitgliedschaft sind in der Satzung „Vergabe von Stellplätzen“ geregelt.

Pro Stellplatz können 2 ordentliche Mitgliedschaften, welche durch Ehepartner, eheähnlichen Gemeinschaften oder volljährige Kinder eingetragen sind, bestehen. Es muss dabei hinterlegt werden, wer das Stimmrecht erhält.

(1.2) Kinder/ Jugendmitglieder

Kinder/ Jugendmitglieder sind Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und bei den Eltern überwiegend den Platz nutzen.

(1.3) Familienmitglieder

Familienmitglieder sind Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben und bei den Eltern überwiegend den Platz nutzen.

(1.4) Passive Mitglieder

Passive Mitglieder sind Mitglieder, welche ihren Platz aufgegeben haben aber weiterhin den Verein unterstützen wollen. Sie haben kein Stimmrecht und sind nur Gast bei der Mitgliederversammlung.

(1.5) Ehrenmitglieder

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

(1) Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind in der Beitragsordnung geregelt.

(2) Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (3.1)** Jedes Mitglied ist verpflichtet seine Beiträge fristgerecht zu bezahlen. Die Fristen sind in der Beitragssatzung geregelt. Die Beiträge sind für die Überlassung des Grundstückes sowie für die Leistungen des Vereins.
- (3.2)** Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen.
- (3.3)** Die Mitglieder haben im Rahmen der Nutzung des Campingplatzes die vom Vorstand, Verwaltungsrat und Mitglieder erlassenen Satzungen, Benutzungs- und Hausordnungen zu beachten. Bei Nichteinhaltung dieser Satzungen und Ordnungen kann der Verein durch den Vorstand Vereinsstrafen (Rügen, Abmahnungen, Geldstrafen, Ausschlussverfahren) verhängen.
- (3.4)** Die Mitglieder sind berechtigt an Mitgliederversammlungen, Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen.
- (3.5)** Die Mitglieder können Anträge an den Vorstand und fristgerecht an die Mitgliederversammlung stellen.

(3) Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

- (4.1)** Jede geschäftsfähige Person, welche das 21. Lebensjahr vollendet hat und seinen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat, kann Mitglied werden. Ehegatten, eheähnlicher Gemeinschaft lebende Partner oder Kinder eines Mitglieds können als Familienmitglied aufgenommen werden.

Kinder welche überwiegend bei ihren Eltern den Platz genutzt haben und zuvor eine Familienmitgliedschaft hatten können nach Vollendung des 18. Lebensjahrs einen eigenen Platz beantragen und werden dadurch ordentliches Mitglied.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum versehenden Vertragsabschluss und Zustimmung des Vorstandes.

- (4.2)** Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, oder freiwilliger Austritt aus dem Verein.

- (4.3)** Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt geschäftsfähigen- sowie bei minderjährigen Mitgliedern ist die Austrittserklärung durch den gesetzlichen Vertreter zusätzlich zu unterschreiben.
Der Austritt kann in der Regel nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.
Möchte eine andere Frist zum Austritt erklärt werden, ist dies mit dem Vorstand zu vereinbaren.
- (4.4)** Ein Mitglied kann durch Beschluss des Verwaltungsrats von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Verwaltungsrats über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (5) Ausschluss aus dem Verein:**
- (5.1)** Ein Ausschluss aus dem Verein ist möglich, wenn ein Mitglied:
- Die ihm gemäß den Satzungen, Beschlüsse oder Ordnungen obliegenden Pflichten wiederholt verletzt.
 - Den Verein vorsätzlich oder grob fahrlässig erheblichen materiellen Schaden zufügt.
 - Den Verein, seine Organe oder einzelne Vertreter öffentlich herabwürdigt.
- (5.2) Ausschlussverfahren:**
Das Ausschlussverfahren wird vom geschäftsführenden Vorstand geführt. Es muss ein Beschluss des Vorstands und des Verwaltungsrats vorliegen.
Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand und der Verwaltungsrat, dem Mitglied die Gelegenheit geben eine mündliche oder schriftliche Stellungnahme abzugeben.
Der Beschluss muss begründet und schriftlich dem auszuschließendem Mitglied zugesendet oder überreicht werden.
Für einen Ausschluss ist eine 2/3 Mehrheit des Vorstandes und des Verwaltungsrates erforderlich.
Gegen den Beschluss kann das Mitglied bei der Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats nach Zugang des Schreibens, Berufung einlegen.
Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgerechter Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.
- (6)** Finanzielle und sonstige Verpflichtungen der Mitglieder sind bis zum Tage der Wirksamkeit des Austrittes zu erfüllen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) Vorstand**
- (2) Verwaltungsrat**
- (3) Revisoren**
- (4) Mitgliederversammlung**

(1) Vorstand:

(1.1) Der Vorstand des Vereins iSv. §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzendem, der gleichzeitig Sicherheitswart ist und dem Schatzmeister (Kassierer).

(1.1.2) Der Verein wird durch 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Vertretungsvollmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Geldgeschäften über 1.000.-- € alle drei Vorstände den Verein zu vertreten haben und das Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 3.000.-- € die Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich ist. Bei einem Geschäftswert über 20.000.-- € muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, welche die Zustimmung erteilen muss.

(1.1.3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden, bzw. auch Werk- und Dienstleistungen für den Zweck des Vereins an deren Stelle zulassen.

(1.2) Aufgaben des Vorstandes:

(1.2.1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrats
- Vorbereitung des Haushaltsplanes
- Erstellung des Jahresberichtes
- Buchführung, Erstellung eines Kassenberichtes
- Einstellungen und Entlassungen von erforderlichem Personal
- Führung des operativen Geschäftes des Campingplatzes

(1.2.2) In allen Angelegenheiten welche von besonderer Bedeutung sind, muss der Vorstand eine Beschlussfassung des Verwaltungsrates herbeiführen.

(1.3) Wahlen und Amtszeit des Vorstandes:

(1.3.1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Wahlturnus zwischen dem Vorstandsvorsitzendem und dem stellvertretendem Vorstandsvorsitzendem muss versetzt stattfinden. Der Vorsitzende und der Schatzmeister werden im gleichen Wahlmodus gewählt. Die Vorstände bleiben jeweils bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt.

(1.3.2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und geheim zu wählen.

(1.3.3) Der Wahlablauf ist unter §5(4) Mitgliederversammlung festgelegt.

(1.3.4) Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.

(1.3.5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandes.

(1.3.6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus wichtigem Grund vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

(1.4) Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes:

(1.4.1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstandsvorsitzende beruft die Sitzungen ein. Im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende. Die Einladungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

(1.4.2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Kommt es zu keiner Mehrheit wird ein Beschluss über den Verwaltungsrat veranlasst.

(1.4.3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

(1.4.4) Über jede Sitzung muss ein schriftliches Protokoll geführt werden. Jedes Vorstandsmitglied erhält davon eine Kopie.

(1.5) Zeichnungsbefugnisse des Vorstandes:

Diese Regelung gilt nur im Innenverhältnis.

(1.5.1) Die Zeichnungsbefugnisse im Schriftverkehr obliegt allen Vorständen.

(1.5.2) Bei Geldgeschäften im operativen Kassengeschäft ist der Vorsitzende oder der Schatzmeister zeichnungsbefugt.

(1.5.3) Bei sonstigen Geldgeschäften ist der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende mit dem Schatzmeister zeichnungsbefugt.

(1.5.4) Des Weiteren gelten die Regeln unter §5 (1.1.2)

(1.6) Aufwandsentschädigung des Vorstandes:

(1.6.1) Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Zur Erstattung der in der Wahrnehmung der übertragenden Aufgaben entstehenden Auslagen (z.B. Fahrtkosten, Telefonkosten, Sachauslagen, Zeitaufwand) erhalten die Vorstände eine pauschale Vergütung nach der Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr.26a EStG.

(2) Verwaltungsrat:

(2.1.1) Der Verwaltungsrat besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes, und weiteren 7 Mitgliedern. Des Weiteren gibt es die gleiche Anzahl von Ersatzmitgliedern welche nur bei Ausscheiden eines Verwaltungsrates zum Zuge kommen.

(2.1.2) Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates aus wichtigem Grund vorzeitig aus, so rückt entsprechend der Reihenfolge der Ersatzmitglieder, ein Mitglied nach.

(2.2.) Aufgaben des Verwaltungsrates:

- Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen.
- Beratung und Beschlussfassung des Haushaltsplanes
- Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 3.000 Euro.
- Erlass von Platzordnungen und Hausordnungen, die nicht Bestandteil der Satzungen sind.
- Beschlussfassung über Streichung und Aufnahme von Mitgliedern.
- Beschlussfassung von sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstandes (z.B. Erlass von

Ehrungsrichtlinien, Realisierung des Vereinszweckes durch Inanspruchnahme von Dritter; insbesondere bei Finanzierungsproblemen ect.).

(2.3) Wahlen und Amtszeit des Verwaltungsrates:

(2.3.1) Der Verwaltungsrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Es können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.

(2.3.2) Die Verwaltungsräte sind geheim zu wählen.

(2.3.3) Der Wahlablauf ist unter § 5(4) Mitgliederversammlung festgelegt.

(2.4) Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates:

(2.4.1) Der Vorstand lädt unter Mitteilung der Tagesordnung den Verwaltungsrat ein. Eine Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen muss eingehalten werden. Aus wichtigem Grund kann die Frist verkürzt werden.

(2.4.2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter zwei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Stimmenmehrheit gefasst.

(2.5) Aufwandsentschädigung des Verwaltungsrates:

(2.5.1) Die Verwaltungsräte sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und an Dienstgeschäften außerhalb von Sitzungen eine festgelegte Entschädigung welche vom Vorstand und Verwaltungsrat entschieden wird.

(3) Revisoren:

(3.1) Die Revisoren bestehen aus 2 Mitgliedern.

(3.2) Aufgaben der Revisoren:

- Die Revisoren kontrollieren die satzungsmäßige Verwendung der Mittel des Vereins. Dazu überprüfen sie die Buchführungsunterlagen des Vereins.
- Die Revision findet einmal jährlich vor der Mitgliederhauptversammlung statt.
- Über Beanstandungen informieren die Revisoren den Vorstand unverzüglich.
- Die Revisoren berichten in der Mitgliederhauptversammlung über die jährliche Revision.
- Die Revisoren beantragen in der Mitgliederhauptversammlung die Entlastung des Vorstandes.

(3.2) Wahlen:

Die Revisoren werden von der Mitgliederhauptversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.
Es können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.

(4) Mitgliederversammlung

(4.1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljähriges und stimmrechtlich namentlich eingetragenes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Die Bevollmächtigung muss zu Beginn der Versammlung dem Vorstand vorliegen.

(4.2) Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Genehmigung des vom Verwaltungsrat aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Kassenberichts des Schatzmeisters
- Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Beitragsordnung
- Wahl der Mitglieder des Vorstand ,Verwaltungsrats und Revisoren
- Abberufung der Mitglieder des Vorstands und Verwaltungsräte aus wichtigem Grunde
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Verwaltungsrats

- Beschlussfassung über Änderung der Satzungen
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

(4.3) Einberufung der Mitgliederhauptversammlung:

(4.3.1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal soll eine ordentliche Mitgliederhauptversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung des Einladungsschreibens folgender Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse berichtet ist.
Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(4.3.2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

(4.4) Außerordentliche Mitgliederversammlung:

(4.4.1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

(4.5) Beschlussfassung und Wahlen der Mitgliederversammlung:

(4.5.1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

- (4.5.2)** Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4.5.3)** Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern, diese beantragen. Bei Vorstandswahlen und Verwaltungsratswahlen ist eine freie Wahl der Abstimmungsart nicht zulässig. Bei diesen Wahlen muss immer geheim gewählt werden.
- (4.5.4)** Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse, im allgemeinen mit einfacher Mehrheit, der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 75 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neunzig Prozent erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (4.5.5)** Bei Wahlen ist gewählt, wer mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, die meisten Stimmen erhalten hat. Entsteht eine Stimmengleichheit, so findet zwischen den Kandidaten, der gleichen Stimmenanzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Auf Antrag der betroffenen Kandidaten kann auch durch Losentscheid die Reihenfolge bestimmt werden.
- (4.5.6)** Bei der Wahl zu dem Vorstand gibt es keine Ersatzmitglieder. Bei der Wahl zum Verwaltungsrat gibt es Ersatzmitglieder. Die Anzahl der Ersatzmitglieder entspricht der gleichen Anzahl des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat und die Ersatzmitglieder werden in einem Wahlgang gewählt. Die Reihenfolge der jeweils höchsten auf die Kandidaten abgegebenen Stimmen entscheiden die Besetzung im Verwaltungsrat und die Besetzung der Ersatzmitglieder.
- (4.5.7)** Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 6 Auflösung des Vereins

- (1.1)** Die Auflösung des Vereins kann nur nach Aufnahme eines schriftlichen Antrages in die Tagesordnung und in einer Mitgliederversammlung mit der Zustimmung von neunzig Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (1.2)** Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (1.3)** Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die ordentlichen Mitglieder zurück.
- (1.4)** Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung, mit der Satzung zur Vergabe der Stellplätze, der Beitrags- und Gebührensatzung und der Beitrags- und Gebührenordnung, tritt mit der Beschlussfassung der Hauptversammlung am 16.06.2012 in Kraft.

Alle seitherigen Satzungen welche mit dieser Satzung in Verbindung stehen, verlieren ihre Gültigkeit.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung, gegenüber dem Vorstand geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Rettenbach/Remshart, den 16.06.2012

Die Vorstände und der Verwaltungsrat
(gez.) Thomas Hildenbrand
1.Vorstand